

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 68. Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von Vieh und Geflügel auf Eisenbahnen. S. 243. — Nr. 69. Verordnung, die anderweite Bezeichnung der Hauptbergwerke betr. S. 244. — Nr. 70. Verordnung über den Wahlverzeihr auf öffentlichen Wegen. S. 246. — Nr. 71. Verordnung, die Festlegung des Schätzwertverzeichnisses zum Kostengesetz vom 30. April 1906 betr. S. 249. — Nr. 72. Verordnung zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. Juli 1902, die Gemehrschaftung des Stützvereinsvereins von Geistlichen und Kirchenbauern betr. S. 250. — Nr. 73. Bekanntmachung wegen Änderung des Statutes der Technischen Hochschule. S. 254.

Nr. 68. Verordnung

über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von Vieh und Geflügel auf Eisenbahnen;

vom 28. September 1907.

Im Anschlusse an die Verordnung vom 16. September 1904 — G. u. V.-Bl. S. 392 — wird zur weiteren Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 311) hierdurch noch folgendes verordnet:

Bei Frostwetter sind die Rampen usw. nicht mit Wasser zu spülen, vielmehr ist sowohl zur Abspülung, als auch zur Desinfektion die dreiprozentige Krebelschwefelsäurelösung mit einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ kg Kochsalz auf je 10 l Flüssigkeit zu verwenden. Sollte dieser Zusatz bei strenger Kälte nicht ausreichen, die Eisbildung zu verhindern, so ist er bis auf 1 kg zu erhöhen. Zu § 9.

In allen Fällen ist die Desinfektionsflüssigkeit so lange mit einem Holzstabe durchzurühren, bis sich das zugeetzte Kochsalz völlig gelöst hat.

Dresden, am 28. September 1907.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Dr. v. Rüger. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.